

# RS Vwgh 1987/1/20 85/04/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1859 §25;

GewO 1973 §366 Abs1 Z3;

GewO 1973 §376 Z11 Abs2;

## Rechtssatz

Im Anwendungsbereich des § 25 GewO 1859 in Verbindung mit § 376 Z 11 Abs 2 GewO 1973 kommt es darauf, an ob sich im jeweiligen Einzelfall der gesetzliche Tatbestand der "besonderen Sicherheitsgefährlichkeit" oder der der "Eignung" konkretisiert hatte. Einem Bescheid, der davon ausgeht, dass eine gewerbliche Betriebsanlage nach § 25 GewO 1859 genehmigungspflichtig gewesen sei, muss daher entnommen werden können, inwieweit die betreffenden Tatbestände vor dem 1.8.1974 erfüllt waren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985040207.X02

## Im RIS seit

14.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)